



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Berufliche Grundbildung

Richtlinien des SBFI für die Übersetzung von Bildungsplänen der beruflichen Grundbildung

Erklärungen, Terminologie, Koordination der Übersetzung

Version 2020, v. 4
20251107

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Die Bildungserlasse der beruflichen Grundbildung und deren Übersetzung	3
2 Vorgaben für das Verfassen amtlicher Texte	4
2.1 Terminologie	4
2.2 Sprachliche Konsistenzprüfung	4
3 Koordination zwischen den Sprachdiensten	5

Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien zuhanden der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und derer Übersetzungsdienste sollen alle notwendigen Informationen zum korrekten sprachlichen Umgang mit den Bildungsplänen der beruflichen Grundbildung liefern. Zusammen mit den Bildungsverordnungen bilden die Bildungspläne die rechtliche Grundlage für die berufliche Grundbildung in sämtlichen Berufen. Die Bildungspläne sind in allen Sprachversionen (DE, FR, IT) verbindlich. **Die einwandfreie Qualität der Übersetzungen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am Ende des Prozesses der Berufsentwicklung dem Bildungsplan zustimmt.**

Kapitel 1 zeigt die Beziehung zwischen Bildungsverordnung und Bildungsplan auf, beschreibt die Besonderheiten beider Texte und erläutert, was bei der Übersetzung der Bildungspläne zu beachten ist. Kapitel 2 präzisiert einige redaktionelle und terminologische Aspekte amtlicher Texte und beschreibt das Qualitätssicherungssystem der sprachlichen Konsistenzprüfung. Kapitel 3 behandelt die Zusammenarbeit zwischen den Sprachdiensten des Bundes und den externen Diensten, die durch die OdA mit der Übersetzung der Bildungspläne betraut werden.

1 Die Bildungserlasse der beruflichen Grundbildung und deren Übersetzung

Die berufliche Grundbildung wird mit zwei berufsspezifischen Bildungserlassen geregelt: der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) und dem Bildungsplan (BiPla). Beide weisen eine standardisierte Struktur auf, die in den letzten Jahren optimiert wurde. Die BiVo wird vom SBFI erlassen; sie enthält die rechtlichen Bestimmungen, die den allgemeinen Rahmen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung festlegen. Für die Übersetzung der BiVo in die Amtssprachen sind die Sprachdienste des Bundes zuständig (s. Kap. 3). Der BiPla konkretisiert die Bestimmungen der BiVo und legt insbesondere das Qualifikationsprofil des Berufs und die Ausbildungsinhalte fest. Der BiPla wird von der Organisation der Arbeitswelt erarbeitet, das SBFI stimmt dem BiPla zu. Die Übersetzung des BiPla in die Amtssprachen erfolgt durch die von der OdA beauftragten Übersetzungsdiensten.

BiVo und BiPla sind inhaltlich und terminologisch eng miteinander verbunden. Daher ist es wichtig, dass in jeder Amtssprache sowohl die textuelle Konsistenz des BiPla als auch die intertextuelle Konsistenz zwischen BiPla und BiVo sichergestellt und die berufsbildungsspezifische Terminologie einheitlich verwendet werden. **Für die Übersetzung der Bildungspläne dienen die BiVo in der Ausgangssprache und in der Zielsprache als Referenz. Die Übersetzungsdienste, die für die BiVo und für den BiPla verantwortlich sind, koordinieren sich und tauschen sich gegenseitig aus** (s. Kap. 3).

BiVo und BiPla weisen eine standardisierte Struktur auf, die durch die Vorlagen «Leittext BiVo» und «Leitvorlage Bildungsplan» vordefiniert ist. Beide Vorlagen sind unter folgenden Links in den drei Amtssprachen verfügbar:

DE: <https://berufsentwicklung.swiss/3-prozess-der-berufsentwicklung/3-3/>

FR: <https://berufsentwicklung.swiss/fr/3-processus-de-developpement-des-professions/3-3/>

IT: <https://berufsentwicklung.swiss/it/3-processo-di-sviluppo-delle-professioni/3-3/>

Die BiVo enthält alle rechtssetzenden Bestimmungen und ist in 11 Abschnitte gegliedert. Insbesondere Abschnitt 1 (Gegenstand und Dauer) und Abschnitt 2 (Ziele und Anforderungen) ergeben die **Schnittstellen zu den berufsspezifischen Inhalten**, die jeweils im Bildungsplan festgehalten sind (Qualifikationsprofil, Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen).

Der BiPla erläutert und spezifiziert die Ausbildungsinhalte sowie die allfälligen begleitenden Massnahmen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Er besteht aus einem allgemeinen, einleitenden Teil und einem berufsspezifischen Teil, in dem das Qualifikationsprofil, die Handlungskompetenzbereiche, die Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben sind.

Bei den einleitenden Kapiteln handelt es sich um einen Standardtext, der durch spezifische Ergänzungen allenfalls dem Beruf angepasst wird. **Diese fixen Textbausteine sind mit den nötigen Anpassungen aus der in den drei Amtssprachen verfügbaren «Leitvorlage Bildungsplan» zu übernehmen.**

Die Kapitel zum Qualifikationsprofil und zu den Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen je Lernort sind für jeden Beruf unterschiedlich. Die «Leitvorlage Bildungsplan» enthält die Grundbegriffe und ein Beispiel für ein Qualifikationsprofil. Beim Verfassen dieser Textabschnitte sind **die terminologischen Vorgaben aus der «Leitvorlage Bildungsplan» einzuhalten; die Übersetzung der Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen muss auf die im Abschnitt 2 der BiVo verwendeten Bezeichnungen abgestimmt werden (die Bezeichnungen sollen in beiden Texten identisch sein).**

2 Vorgaben für das Verfassen amtlicher Texte

Zumal die Bildungspläne als Bildungserlasse die Zustimmung vom SBFi erhalten, dienen die Vorgaben für das Verfassen von amtlichen Texten als Orientierung. Als Nachschlagewerke stehen auf der Website der Bundeskanzlei hilfreiche Unterlagen zur Verfügung: www.bk.admin.ch/ unter der Rubrik Dokumentation > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung.

Für die **geschlechtergerechte Sprache** hilft insbesondere der von der Bundeskanzlei herausgegebene «Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren». Zur Sicherstellung einer geschlechtergerechten Sprache sind in den Bildungsplänen bei der Angabe des geschützten Berufstitels stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verwenden (z. B. Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ). Wo dies möglich ist, können geschlechtsneutrale Begriffe (Lernende, Verantwortliche, Mitarbeitende etc.) verwendet werden.

NB: Diese Regeln gelten spezifisch für deutsche Texte und unterscheiden sich von jenen für die französische und italienische Sprache.

2.1 Terminologie

Als Referenz für eine korrekte Verwendung der berufsbildungsspezifischen Terminologie dienen folgende Quellen:

- «Leitvorlage Bildungsplan»,
- Lexikon der Berufsbildung (DE, FR, IT, EN): <https://www.berufsbildung.ch/de/search?type=glossary>

2.2 Sprachliche Konsistenzprüfung

Zur Sicherstellung der Qualität der Bildungserlasse, die die berufliche Grundbildung in allen Amtssprachen regeln, unterzieht das SBFi die BiPla vor der Zustimmung einer sprachlichen Konsistenzprüfung. Diese Qualitätskontrolle der Bildungspläne ist bei der Entwicklung von neuen Berufen und bei Totalrevisionen immer vorgesehen; sie kann nach Bedarf auch bei Teilrevisionen durchgeführt werden. Die sprachliche Konsistenzprüfung wird für jede Amtssprache im Auftrag und auf

Kosten des SBFI durchgeführt. Sie erfolgt gemäss vorgegebenen Kriterien (s. Merkblatt «Sprachliche Konsistenzprüfung» unter <https://berufsentwicklung.swiss>, 3.3 Bildungserlasse > 3.3.6 Kontrolle der Bildungserlasse) und betrifft folgende Aspekte:

- Abstimmung des Bildungsplans mit der Bildungsverordnung,
- Einhalten der berufsbildungsspezifischen Terminologie,
- Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kongruenz des Textes,
- allgemeine sprachliche Korrektheit (Syntax, Terminologie, Orthografie, Interpunktion).

Die Zustimmung des SBFI zu den Bildungsplänen **setzt die einwandfreie Qualität der Übersetzung voraus.**

3 Koordination zwischen den Sprachdiensten

Zur Sicherstellung einer kohärenten Übersetzung der BiVo und des BiPla ist die rechtzeitige Koordination zwischen den beteiligten Sprachdiensten notwendig. Die Sprachdienste des SBFI stehen zudem für terminologische Auskünfte zur Verfügung.

Die für die Übersetzung zuständige OdA bzw. den von ihr beauftragten Übersetzungsdienst sind gebeten, mit den unten aufgeführten Sprachdiensten des SBFI Kontakt aufzunehmen, um die Koordination zu gewährleisten:

Deutscher und französischer Sprachdienst

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Anne Chapuis, Leiterin des Sprachdienstes, Tel. 058 463 08 21
E-Mail: traduction@sbfi.admin.ch

Italienischer Sprachdienst (SLI)

Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Stefano Fiore, Leiter des italienischen Sprachdienstes, Tel. 058 464 91 40
E-Mail: Trad.IT@gs-wbf.admin.ch